

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadt Weil am Rhein
vom 25. Juli 2023**

Aufgrund der §§ 4 und 144 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weil am Rhein erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter

www.weil-am-rhein.de,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein, Hauptamt, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weil am Rhein zu Bauleitplänen in der "Badischen Zeitung" und "Weiler Zeitung" und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in den Zeitungen "Badische Zeitung" und "Weiler Zeitung". Erscheint eine öffentliche Bekanntmachung in den beiden Zeitungen nicht am selben Tag, gilt als Tag der Bekanntmachung der spätere der beiden Erscheinungstage.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weil am Rhein über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. Februar 1970 außer Kraft.

Weil am Rhein, 25. Juli 2023

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister